

## Protokoll der Sitzung des Gemeinderates vom 18. August 2020

Anwesend : WIESEMES E., Bürgermeister;

WIESEMES S., THOME, HEYEN, PAUELS, Schöffen;

BASTIN-VEITHEN, ~~HEINEN-CURNEL~~, MERTES, MÜLLER, HENNES,  
~~NEUENS~~, MAUS, SCHRAUBEN-HENNEN, JOUSTEN-LANGER, JOST,  
VEITHEN ~~und~~ SCHRÖDER-MASSON, Mitglieder;

LENTZ, Generaldirektor.

Abwesend: HEINEN-CURNEL, NEUENS und SCHRÖDER-MASSON, Mitglieder, entschuldigt.

### In öffentlicher Sitzung

#### Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02. Juli 2020

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02. Juli 2020 wird EINSTIMMIG genehmigt.

### IMMOBILIEN

### Prinzipieller Beschluss

#### Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Geschwistern RENTMEISTER aus L-8372 HOBSCHIED bzw. 4770 IVELDINGEN DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Hinblick auf die Anlegung einer Verbindung zwischen dem bestehenden RAVeL-Weg BORN „Zur Hülsburg“ und KAISERBARACKE Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Geschwistern RENTMEISTER ausgetauscht werden muss;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme erfolgen soll, da die beiden Lose laut Wertermittlungsgutachten gleichwertig sind;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes der Landmesserin F. DE FRANQUEN vom 22.06.2020;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit dem Herrn Reinhold RENTMEISTER, wohnhaft L-8372 HOBSCHIED, Grand'Rue 11 sowie Frau Maria RENTMEISTER, wohnhaft in 4770 IVELDINGEN, Im Uhrenfeld 9 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

*Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, den Geschwistern RENTMEISTER folgendes Gelände abzutreten:*

Ein Teilstück von 02 Ar 77 Ca, aus der Parzelle Gemarkung 15, Flur B, Nr. 210D2, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 22.06.2020 der Landmesserin F. DE FRANQUEN die Losnummer S2 trägt und in blauer Farbe eingezeichnet ist  
Wert des Weidelandes: 1,00 €/m<sup>2</sup> = 277,00 €

*Die Geschwister RENTMEISTER verpflichten sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:*

*Ein Teilstück von 02 Ar 77 Ca aus der Parzelle Gemarkung 15, Flur B, Nr. 210E2, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 22.06.2020 der Landmesserin F. DE FRANQUEN die Losnummer S1 trägt und in oranger Farbe eingezeichnet ist;*

*Wert des Weidelandes: 1,00 €/m<sup>2</sup> = 277,00 €*

*Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da die beiden Lose gleichwertig sind.*

*Die Gemeinde AMEL trägt sowohl die Vermessungs- als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.*

2. Prinzipiell das auf dem beiliegenden Vermessungsplan der Landmesserin F. DE FRANQUEN in oranger Farbe eingezeichnete Teilstück (Los S1) mit einem Flächeninhalt von 02 Ar 77 Ca in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.
3. Prinzipiell dem unter Punkt 1 angeführten Tauschgeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

#### **Endgültige Beschlüsse**

#### **Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Erbgemeinschaft WIESEMES aus 4770 WALLERODE, Walleroder Brücke 2** **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung seines Beschlusses vom 02. Juli 2020, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Anlegung einer Verbindung zwischen der Ortschaft WALLERODE und dem Ravel-Radwanderweg „Born-St.Vith“ Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Erbgemeinschaft WIESEMES auszutauschen;

In Erwägung dessen, dass dieses Immobiliengeschäft ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme erfolgen soll, da die beiden Lose laut Wertermittlungsgutachten gleichwertig sind;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 05.05.2020;

In Erwägung dessen, dass während des vom 08.07.2020 bis zum 24.07.2020 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 11. Mai 2020, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Tauschurkunde;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Bürgermeister;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was von Gemeindeinteresse ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## BESCHLIESST EINSTIMMIG:

1. Den folgenden Geländetausch mit der Erbgemeinschaft WIESEMES aus 4770 WALLERODE, Walleroder Brücke 2 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen:

*Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich, der Erbgemeinschaft WIESEMES folgendes Gelände abzutreten:*

Einen Wegeabsplass (öffentliches Eigentum) von 05 Ar 64 Ca, an den Parzellen Gemarkung 14, Flur B, Nr. 128C und Nr. 134D angrenzend, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 05.05.2020 des Landmessers G. FAYMONVILLE die Losnummer 2 trägt und in blauer Farbe eingezeichnet ist.

Wert der Hutung:  $0,55 \text{ €/m}^2 = 310,20 \text{ €}$

*Die Erbgemeinschaft WIESEMES verpflichtet sich, der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten:*

Ein Teilstück von 02 Ar 48 Ca aus der Parzelle Gemarkung 14, Flur B, Nr. 128C, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan vom 05.05.2020 des Landmessers G. FAYMONVILLE die Losnummer 1 trägt und in rosa Farbe eingezeichnet ist;

Wert des Ackerlandes:  $1,25 \text{ €/m}^2 = 310,00 \text{ €}$

*Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da die beiden Lose gleichwertig sind.*

*Die Gemeinde AMEL trägt sowohl die Vermessungs- als auch die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes.*

2. Den auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe eingezeichneten Wegeabsplass (Los 2) mit einem Flächeninhalt von 05 Ar 64 Ca zu deklassieren.
3. Das auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in rosa Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 1) mit einem Flächeninhalt von 02 Ar 48 Ca in das öffentliche Eigentum einzuverleiben.
4. Dem im Punkt 1 erwähnten Tauschgeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
5. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

### **Ankauf der in SCHOPPEN, Hansen Hüll Nr. 6 gelegenen Immobilie im Hinblick auf die Einrichtung eines Dorfhauses** **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung seines Beschlusses vom 02. Juli 2020, womit prinzipiell beschlossen worden ist, das Erdgeschoss und das Obergeschoss 1 der in SCHOPPEN, Hansen Hüll Nr. gelegenen Immobilie, Eigentum der Eheleute HUYGHE-DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1 zum Preis in Höhe von 381.187,22 € zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass das besagte Gebäude im Hinblick auf die Einrichtung eines Dorfhauses angekauft werden soll;

Nach Durchsicht der vorliegenden Pläne und des Abschätzungsberichtes vom 03. April 2020 des Immobilienerwerbskomitees;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde daher an einem Ankauf des

Erdgeschosses und des Obergeschosses des besagten Gebäudes zum Preis in Höhe von 381.187,22 €, MwSt. einbegriffen, interessiert ist;

In Erwägung dessen, dass dieses Vorhaben laut Schreiben der Ministerin I. WEYKMANS vom 15.06.2020 mit der Projektnummer 4530 und einem Kostenaufwand in Höhe von 385.180,27 € im Infrastrukturplan 2020 aufgenommen worden ist;

In Erwägung dessen, dass laut Infrastrukturdekret vom 18. März 2002 ein Zuschuss in Höhe von 60 % der Projektkosten zugesagt werden kann;

In Erwägung dessen, dass während des vom 08.07.2020 bis zum 24.07.2020 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keinerlei Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

In Anbetracht dessen, dass der erforderliche Ausgabekredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 eingetragen wird;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Bürgermeister;

Auf Grund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Das Erdgeschoss und das Obergeschoss 1 der in SCHOPPEN, Hansen Hüll Nr. 6 gelegenen Immobilie, Eigentum der Eheleute HUYGHE-DE MUYNCK R. aus 4770 SCHOPPEN, Stefanshof 1, zum Preis in Höhe von 381.187,22 € zu erwerben.
2. Dem unter Punkt 1 angeführten Immobiliengeschäft den Charakter des öffentlichen Nutzens zuzuerkennen.
3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 einzutragenden Ausgabekredites.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Beschlusses zu beauftragen.

#### **Verlängerung des am 12.04.2012 abgeschlossenen Geschäftsmietvertrages zwischen der Gemeinde AMEL und der Erni JACOBS PGmbH für die Nutzung von Räumlichkeiten im früheren Molkereikomplex AMEL, An de Bareer 13 B** **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung des am 12.04.2012 zwischen der Gemeinde AMEL und der Erni JACOBS PGmbH abgeschlossenen Geschäftsmietvertrages über die Nutzung von Räumlichkeiten im früheren Molkereikomplex AMEL, An de Bareer 13B;

In Anbetracht dessen, dass der oben genannte Vertrag für eine Dauer von neun Jahren gemäß Artikel 2 am 01.01.2012 begonnen hat und demzufolge am 31.12.2020 ohne die Möglichkeit einer stillschweigenden Erneuerung endet;

In Erwägung des vorliegenden Schreibens vom 22. Juni 2020 der Erni JACOBS PGmbH auf Verlängerung des Geschäftsmietvertrages zu denselben Bedingungen für eine neue Dauer von 9 Jahren;

In Erwägung, dass die monatliche Basismiete an die Entwicklung des Lebenshaltungsindex einmal im Jahr am Jahrestag des Inkrafttretens des Mietvertrages angepasst wird und sich aktuell auf einen Betrag in Höhe von 1.211,78 € (Stand: 01.01.2020) beläuft;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018 (B.S. vom 08. Juni 2018);

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Sein Einverständnis zur beantragten Verlängerung des am 12.04.2012 zwischen der Gemeinde AMEL und der Erni JACOBS PGmbH abgeschlossenen Geschäftsmietvertrages über die Nutzung von Räumlichkeiten im früheren Molkereikomplex AMEL, An de Bareer 13B zu geben.
2. Die Verlängerung wird zu denselben Bedingungen ab dem 01. Januar 2021 für die Dauer von 9 Jahren gegen Zahlung einer monatlichen Miete in Höhe von 1.211,78 € (Stand 01.01.2020) gewährt.
3. Das Gemeindegremium mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

#### **FORSTWESEN**

#### **Ratifizierung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. Juli 2020 in der Angelegenheit „Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2020: Neufestlegung der Verkaufsbedingungen“** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund seines Beschlusses vom 30. Dezember 2019 über die Festlegung der Bedingungen für den öffentlichen Verkauf von Brennholz der Gemeinde AMEL;

In der Erwägung, dass die für den 31.03. und 01.04.2020 vorgesehenen Verkäufe aufgrund der COVID19-Gesundheitskrise nicht stattfinden konnten;

In der Erwägung, dass einerseits nicht absehbar ist, wann ein öffentlicher Verkauf in der bekannten Form wieder stattfinden darf und andererseits das gefällte Holz nicht für eine unbegrenzte Dauer im Gemeindewald liegen bleiben kann;

In der Erwägung, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 10. Juli 2020 beschlossen hat, die Brennholzlose aus den verschiedenen Revieren des Gemeindewaldes auf dem Wege der Submission zu verkaufen und die entsprechenden Bedingungen festzulegen;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn HEYEN, Schöffe für Unterrichtswesen, Forst- und Landwirtschaft sowie Energie;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, welcher besagt, dass der Rat alles regelt, was die Gemeindeinteressen betrifft;

#### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Den Beschluss des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 10. Juli 2020 in der Angelegenheit „Verkauf von Brennholz für das Wirtschaftsjahr 2020: Neufestlegung der Verkaufsbedingungen“ zu ratifizieren.

## ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

### Wegeunterhaltungsarbeiten 2021: Vergabe des Dienstleistungsauftrages bezüglich der Erstellung des Projektes (inkl. Bauleitung und Sicherheitskoordination): Genehmigung des Lastenheftes – Festlegung der Vergabeart – Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Wegeunterhaltungsarbeiten des Jahres 2021 ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung dessen, dass es erforderlich ist, einen Projektautoren mit der Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der vorgenannten Arbeiten zu beauftragen;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes nebst Dienstleistungshonorarvertrages in dieser Angelegenheit;

In Anbetracht dessen, dass der Schätzpreis der Honorarkosten dieses Auftrages unter 144.000,00 €, ohne MwSt., liegt und daher das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung angewendet werden kann;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Grund des Artikels 151 des Gemeindedekretes vom 23. April 2018 über die öffentlichen Aufträge, welcher im Paragraph 1 festhält, dass der Gemeinderat das Verfahren für die Vergabe der öffentlichen Aufträge und Konzessionen für Arbeiten oder Dienstleistungen wählt und deren Bedingungen festlegt;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch Königlichen Erlass vom 22. Juni 2017);

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2020 teilweise vorzusehenden Kosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020 eingetragen worden ist;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied MÜLLER von der Oppositionsliste „G.Z. – Gestalte Zukunft“ darauf hinweist, dass dieses Projekt unter der Verantwortung eines einzustellenden Bautechnikers anstatt eines Studienbüros zu erstellen wäre;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST mit ZEHN JA-Stimmen bei VIER Enthaltungen (MÜLLER, HENNES, JOST und VEITHEN):**

1. Das Lastenheft nebst Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des gemäß in Sachen öffentlichen Aufträgen geltenden Gesetzgebung vollständigen Projektes (inklusive Bauleitung und Sicherheitskoordination) der Bau- und Arbeitsleistungen bezüglich der Wegeunterhaltungsarbeiten

2021 zu genehmigen.

2. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.
3. Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42110/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2020.
4. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

## UMWELT

### Festlegung des Lastenheftes für die Durchführung des Müllabfuhrdienstes 2021 für Haushaltsmüll und gleichgestellten Müll **DER GEMEINDERAT,**

In Erwägung dessen, dass der Dienstleistungsauftrag mit der VoG BISA aus 4700 EUPEN für die Entsorgung des Haushalts- und Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL am 31.12.2020 ausläuft;

In Erwägung dessen, dass es daher erforderlich ist, den Auftrag zur Abfuhr des Haushalts- und Sperrmülls des Jahres 2021 neu auszuschreiben;

In Erwägung dessen, dass sich die Kosten dieses Dienstleistungsauftrages auf 40.952,83 € für die Hausmüll- und auf 1.500,00 €, ohne MwSt., für die einmalige Sperrmüllsammlung während des Haushaltsjahres 2020 belaufen;

In Erwägung dessen, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. April 2017 beschlossen hat, das Angebot des Sozialunternehmens „DABEI VoG“ aus 4780 ST.VITH anzunehmen, laut welchem die Gemeinde AMEL nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert und der Rest des Sperrmülls auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;

In Erwägung dessen, dass ab dem Jahr 2004 die organischen Stoffe (Biomüll) und der Restmüll getrennt eingesammelt werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes betreffend die Vergabe des Auftrages der Müllabfuhr für das Jahr 2021;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018, insbesondere deren Artikel 35 und 151;

Auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;  
Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen (abgeändert durch K.E. vom 22. Juni 2017);

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2021 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Durchführung des Müllabfuhrdienstes des Jahres 2021.
2. Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 45.000,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
3. Den unter Punkt 1 aufgeführten Dienstleistungsauftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.
4. Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
5. Den Haushaltsmittelbetrag zur Finanzierung dieses Dienstleistungsauftrages im ordentlichen Dienst des Haushaltsplanes 2021 einzutragen.
6. Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Genehmigung eines Sonderzuschusses zu Gunsten des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ für das Jahr 2021

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Angebots des Sozialunternehmens „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Alter Wiesenbacher Weg 6 vom 28. Juli 2020 betreffend die Verlängerung der Zusammenarbeit im Bereich der Sammlung des Sperrmülls auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL und der beigefügten statistischen Angaben;

In Anbetracht dessen, dass das Angebot der VoG zum Inhalt hat, dass die Gemeinde AMEL mit einem Partner ihrer Wahl nur eine jährliche Sperrmüllsammlung organisiert, der Rest des Sperrmülls aber auf Abruf innerhalb von zehn Tagen durch „Dabei VoG“ eingesammelt, weiterverwertet und auf eigene Kosten entsorgt wird;

In der Erwägung der vielfältigen Vorteile des Angebots:

- Kein Sperrmüll mehr am Straßenrand;
- Eine Wiedergebrauchsquote von bis zu 70 % des Sperrgutes;
- Entsorgen des Sperrmülls nach Bedarf, ohne auf die halbjährliche Sperrmüllsammlung der Gemeinde warten zu müssen;
- Vermeiden des Entsorgens von Sperrmüll durch Betriebe auf Kosten der Gemeinde;
- Zusätzliches Beschäftigungspotential;

In der Erwägung, dass die VoG gemäß ihres Angebots für die Einsammlung auf Abruf, die Wiederverwertung und die Entsorgung eines Teils des Sperrmülls eine Pauschale von 5.500,00 € pro Jahr berechnet;



Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus und Urbanismus;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Dem Sozialunternehmen „Dabei VoG“ aus 4780 ST.VITH, Alter Wiesenbacher Weg 6 wird für das Jahr 2021 ein Sonderzuschuss in Höhe von 5.500,00 € gewährt.
2. Vorerwähnter Betrag ist zur Bestreitung der Unkosten für die Sammlung und Entsorgung des Sperrmülls in der Gemeinde AMEL zu verwenden.
3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer zur weiteren Veranlassung übermittelt.

**FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN**

**Vorlage der 3. Anpassung des Haushaltsplans 2020**

**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 28 und 169 bis 172 des Gemeindegremiums vom 23. April 2018;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des K.E. vom 02.08.1990 zur Einführung der allgemeinen Buchführung;

Aufgrund des Artikels 12 – 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

In Anbetracht dessen, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

Nach Durchsicht des vorliegenden 3. Abänderungsvorschlages zu den Krediten des Haushaltsplanes 2020;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden zu diesem Abänderungsvorschlag;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Den vorliegenden Abänderungsvorschlag zu den Krediten des ordentlichen Haushaltsplanes 2020 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2020 vor der Abänderung	10.245.917,87 €	8.482.288,78 €	1.763.629,09 €
Erhöhung	17.425,55 €	385.617,49 €	-368.191,94 €
Verminderung	0,00 €	75.829,56 €	75.829,56 €
Neues Resultat nach der Abänderung 2020	10.263.343,42 €	8.792.076,71 €	1.471.266,71 €

## BESCHLIESST EINSTIMMIG:

Den vorliegenden Abänderungsvorschlag zu den Krediten des außerordentlichen Haushaltsplanes 2020 zu genehmigen:

	Einnahmen	Ausgaben	Saldo
Haushalt 2020 vor der Abänderung	2.358.107,00 €	2.358.107,00 €	0,00 €
Erhöhung	393.287,27 €	403.287,27 €	-10.000,00 €
Verminderung	0,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Neues Resultat nach der Abänderung 2020	2.751.394,27 €	2.751.394,27 €	0,00 €

Die dem gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen, bilden den integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen sowie dem Regionaleinnehmer a.i. zur Kenntnisnahme zugestellt.

### **Hilfeleistungszone DG: Finanzielle Beteiligung der Gemeinde AMEL an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle (deutschsprachige Disponenten)** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 68, welcher die verpflichtende Festlegung der jährlichen Dotationen an die Hilfeleistungszonen vorschreibt;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund von Artikel 8 2° des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Nach Durchsicht des Schreibens der Hilfeleistungszone DG vom 07. Mai 2018 über die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle zur Optimierung der Organisation und der Funktionsweise der Hilfeleistungszonen;

Nach Durchsicht des Schreibens der Hilfeleistungszone DG vom 27. Januar 2020, aus dem hervorgeht, dass die Provinz LÜTTICH die Hilfeleistungszone mit einem jährlichen Betrag in Höhe von 360.000,00 € unterstützt, der den 9 deutschsprachigen Gemeinden über die Gemeindedotationen gemäß einem Verteilerschlüssel ausgezahlt wird;

In der Erwägung, dass die deutschsprachigen Gemeinden daher ihren Anteil an der Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten zu 36/41 an die Zone DG weiterleiten;

In der Erwägung, dass die Hilfeleistungszone DG darum bittet, ihr den Betrag für das Jahr 2020 auf ihr Konto zu überweisen;

In der Erwägung, dass sich der Betrag für die Gemeinde AMEL in Anwendung des Verteilerschlüssels 36/41 für das Jahr 2020 auf 26.643,41 € beläuft;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1: Der Hilfeleistungszone DG den anteilmäßigen Betrag für das Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 26.643,41 € für die Einrichtung einer provinziellen Einsatzleitstelle und speziell für die Bezahlung der deutschsprachigen Disponenten zukommen zu lassen.

Artikel 2: Gegenwärtige Beschlussfassung wird dem Herrn Regionaleinnehmer a.i. zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Artikel 3: Gegenwärtige Beschlussfassung wird informationshalber zugestellt an

- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- dem Provinzgouverneur
- die Hilfeleistungszone DG;
- die 8 übrigen Gemeinden des deutschen Sprachgebiets.

## **Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.09.2010 über die Festlegung der Gemeindegzuschüsse an die Sport- und kulturellen Vereine sowie an die sozialen Institutionen** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 177 ff. des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht des Beschlusses des Gemeinderats vom 03.09.2010 über die Festlegung der Gemeindegzuschüsse an die Sport- und kulturellen Vereine sowie an die sozialen Institutionen;

In der Erwägung, dass der vorerwähnte Gemeinderatsbeschluss angepasst punktuell werden soll, da sich die Gegebenheiten in den vergangenen zehn Jahren geändert haben;

In der Erwägung, dass die nachfolgenden jährlichen Sonderzuschüsse erhöht werden sollen:

- KLJ-Gruppen (200,00 € statt 125,00 €) – Begründung: Angleichung an die Zuschüsse der Offenen Jugendarbeit
- Landfrauengruppen (175,00 € statt 125,00 €) – Begründung: Anerkennung der Verdienste für das gesellschaftliche Leben

In der Erwägung, dass die nachfolgenden jährlichen Sonderzuschüsse an soziale Institutionen und Vereinigungen gestrichen werden sollen:

- Bund der Familien (225,00 €) – Begründung: keine Aktivitäten in der Gemeinde AMEL
- Unabhängige Vereinigung der Invaliden und Behinderten (U.V.I.B.) (100,00 €) – Begründung: Streichung der Miete für die Nutzung der Räumlichkeiten
- Jugendinformationszentrum ST.VITH (250,00 €) –Begründung: Das JIZ erhält Gelder in Ausführung des Leistungsauftrags

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport und Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

## **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1: Die Gemeindegzuschüsse an die Sport- und kulturellen Vereine sowie an die sozialen Organisationen werden wie folgt festgelegt:

- KLJ-Gruppen: 200,00 €

- Jungesellenvereine: 50,00 €
- Landfrauengruppen: 175,00 €
- Seniorengruppen: 100,00 €
- Freundschaftsbund der Feuerwehr: 450,00 €
- Kreativa AMEL: 250,00 €
- Turnleistungszentrum AMEL: 500,00 €
- Sportrat AMEL: 125,00 €
- Belgisches Rotes Kreuz, Sektion AMEL: 450,00 €
- Tagesstätte MEYERODE: 1.240,00 €
- Alteo: 100,00 €
- Blindenhilfswerk ST.VITH und Umgebung: 100,00 €
- Tuberkulosenfürsorge ST.VITH: 0,05 €/Einwohner
- VoG Herz, Sport und Gesundheit: 125,00 €

Artikel 2: Die bisherigen Beträge der jährlichen Gemeindegzuschüsse an die kulturellen Vereine der Ortschaft WALLERODE werden proportional angepasst.

Artikel 3: Gegenwärtiger Beschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer a.i. zur weiteren Veranlassung zugestellt.

**Gewährung eines Zuschusses zu Gunsten des Kgl. Imkervereins 1873 St.Vith und Umgebung**  
**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 35 und 171 ff. des Gemeindedekrets vom 18. April 2018;

Nach Durchsicht des Antrags des Kgl. Imkervereins 1873 St.Vith und Umgebung vom auf Gewährung eines Zuschusses;

In der Erwägung, dass der Kgl. Imkervereins 1873 St.Vith und Umgebung 120 Mitglieder zählt, von denen 17 in der Gemeinde AMEL wohnhaft sind;

In der Erwägung, dass es Zielsetzung des Vereins ist, Bienen zu halten, qualitativ hochwertigen Honig zu ernten und den Lebensraum der Bienen und Insekten zu erhalten und zu schützen;

In der Erwägung, dass der Imkerverein darüber hinaus jährlich Vorträge, Imkertreffen und Tage der offenen Imkerei organisiert;

In der Erwägung, dass der Verein eng mit Schulen und Umweltverbänden zusammenarbeitet und somit eine wichtige Sensibilisierungsfunktion übernimmt;

In der Erwägung, dass der Verein bereits mehrfach entsprechende didaktische Projekte mit verschiedenen Gemeindeschulen durchgeführt hat und so die Kinder an die Thematik herangeführt hat;

Nach Anhörung der Erläuterungen der Frau PAUELS, Schöffin für Jugend, Kultur, Vereinsleben, Familien, Senioren, Gesundheit, Sport und Dorf- und Naturentwicklung;

Auf Vorschlag des Gemeindegkollegiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Dem Antrag des Kgl. Imkervereins 1873 St.Vith und Umgebung auf Gewährung eines Zuschusses wird stattgegeben.
2. Die Summe des jährlich auszahlenden Zuschusses wird auf 100,00 € festgelegt.
3. Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird dem Regionaleinnehmer a.i. zur weiteren Veranlassung zugestellt.

## **VERORDNUNGEN**

### **Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Änderung der Ballungsgebiete MEDELL und MEYERODE sowie Einrichtung einer 3,5 T Zone in MÖDERSCHIED** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund der Straßenverkehrsordnung und der Vorschriften über die Benutzung der öffentlichen Straße sowie des Königlichen Erlasses über die Fahrbahnanhebungen;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen der Straßenverkehrszeichen;

In der Erwägung, dass anlässlich der am 27.06.2019 stattgefundenen Ortsbesichtigungen mit der Dienststelle für Straßenverkehrsregelung festgestellt worden ist, dass die untenstehenden Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit erforderlich sind;

In der Erwägung, dass diese Maßnahmen auf das Gemeinde- und Regionalstraßennetz Anwendung finden;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23. April 2018;

In Erwägung dessen, dass Ratsmitglied HENNES von der Oppositionsliste „G.Z. – Gestalte Zukunft“ der Ansicht ist, dass bisherige Regelung in Sachen Tonnagebegrenzung für die Zufahrtsstraßen der Ortschaft MÖDERSCHIED für den Zeitraum vom 01. November bis zum 31. März einschließlich logisch ist und die vorgeschlagene Neuregelung unnötig ist;

**BESCHLIESST mit DREIZEHN JA-Stimmen bei EINER Enthaltung (HENNES):**

Artikel 1. - Die am 06.08.2019 verabschiedete Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Koordinierte Fassung für alle Kommunalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL, Artikel 17 über die Begrenzung des Ballungsgebietes MEDELL wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- Deller Weg, von „Hochkreuz“ (RN676) kommend vor Haus Nr.19
- Deller Weg, von Meyerode kommend 15m vor Haus Nr.175
- Depertzberg, von Wallerode kommend 10m vor Haus Nr.31
- Im Koelchen, von RN676 kommend 10m nach Haus Nr.33
- Kastanienweg, von St.Vith kommend vor Haus Nr.16
- Römerstraße, von Meyerode kommend (Abkürzung Medell-Valender) 5m vor Haus Nr.89
- Straße von St.Vith (RN676) kommend 30m vor der Kreuzung mit der „Römerstraße“
- Winkelsweg, von RN676 kommend 10m vor Haus Nr.46
- Zur Heide, von Meyerode kommend 60m vor der Kreuzung mit der Straße „An der Boels“

Die Maßnahme wird mittels Aufstellung der Verkehrszeichen F1A und F3A bzw. F1B und F3B durchgeführt.

Artikel 2. - Die am 06.08.2019 verabschiedete Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Koordinierte Fassung für alle Kommunalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL, Artikel 17 über die Begrenzung des Ballungsgebietes MEYERODE wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- Alter Römerweg, Medell-Valender von Amel kommend 100m vor Haus Nr.2
- Alter Römerweg, Medell-Valender von Medell kommend 35m vor Kreuzung mit „Klee Feld“
- Alter Römerweg, auf Seitenstraße 15m vor Haus Nr. 9
- Am Hūjst, Von Schönberg/Heuem kommend 10m vor Haus Nr.22
- Hondheimerweg Weg, Von Schönberg/Heuem kommend 10m vor Haus Nr.23
- In der Grube, Von ‚Treisbach‘ kommend 30m vor Haus Nr.29
- Jäseberg, Von Medell kommend 10m vor der ersten Einfahrt der Beschützenden Werkstätte (Nr.12)
- Königsbahn, Von Atzerath kommend 80m vor der Schützenhalle (Nr.7)
- Martinusstraße, Von Amel kommend 5m vor Haus Nr.9
- Martinusstraße, Von Medell kommend 15m vor Haus Nr.159
- Mühlengasse, Von Medell kommend 25m vor Haus Nr.44
- Rodescht, Von ‚Hommervenn‘ kommend 60m vor Haus Nr.17
- Zur Alten Buche, Von der Straße Medell/Valender kommend 25m vor Haus Nr.41

Die Maßnahme wird mittels Aufstellung der Verkehrszeichen F1A und F3A bzw. F1B und F3B durchgeführt.

Artikel 3. – Die am 06.08.2019 verabschiedete Ergänzungsverordnung über den Straßenverkehr: Koordinierte Fassung für alle Kommunalstraßen auf dem Gebiet der Gemeinde AMEL, Artikel 4 über das Verbot des Benutzens aller Zufahrtswege der Ortschaft MÖDERSCHEID wird aufgehoben und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Die Ortschaft MÖDERSCHEID wird zu einer Zone in der der Verkehr von Fahrzeugen, die ein Gesamtgewicht von 3,5 T übersteigen, verboten ist.

Die Maßnahme wird mittels der Aufstellung der Verkehrszeichen ZC21 bzw. ZC21/ mit dem Zusatz „Außer Ortsverkehr“ durchgeführt.

In der Anlage dieses Beschlusses befindet sich ein Plan dieser Maßnahme.

Artikel 4. – Die gegenwärtige Verordnung wird dem für die Genehmigung zuständigen Beamten der Wallonischen Region unterbreitet.

**Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 03.08.2020 über die Einschränkung für die Nutzung der öffentlichen Wasserentnahmestellen und des Trinkwassers – Bestätigung**  
**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der Artikel 133 und 134 § 1 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Artikel 74 und 75 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Nach Durchsicht der Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 03.08.2020 über die Einschränkung für die Nutzung der öffentlichen Wasserentnahmestellen und des Trinkwassers;

In Anbetracht dessen, dass Verfügungen des Bürgermeisters im Sinne des Artikels 134 § 1 des Neuen Gemeindegesetzes sofort außer Kraft treten, wenn der Gemeinderat sie nicht in seiner nächstfolgenden Versammlung bestätigt;

In Anbetracht der Begründung der Verabschiedung der Polizeiverordnung vom 03.08.2020 über die Einschränkung für die Nutzung der öffentlichen Wasserentnahmestellen und des Trinkwassers ohne vorherige Konsultierung des Gemeinderates; dass die derzeitige Trockenperiode einen Rückgang der Wasserreserven in den Quelfassungen verursacht hat und es daher dringend erforderlich ist, die Nutzung der öffentlichen Wasserentnahmestellen und des Trinkwassers einzuschränken;

In Anbetracht, der weiterhin anhaltenden Trockenheit;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Vorsitzenden;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

1. Die Polizeiverordnung des Bürgermeisters vom 03.08.2020 über die Einschränkung für die Nutzung der öffentlichen Wasserentnahmestellen und des Trinkwassers zu bestätigen.
2. Eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses dem Herrn Provinzgouverneur zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

### **INTERKOMMUNALE**

#### **Stellungnahme zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom 07. September 2020** **DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund der am 26. Juni 2020 von der Interkommunalen SPI zugestellten Einberufung der ordentlichen Generalversammlung, welche am Montag, dem 07. September 2020, um 17.00 Uhr im Bâtiment du Génie Civil – Val Benoit in 4000 LÜTTICH, Quai Banning 6 stattfinden wird;

Nach Durchsicht der dieser Einberufung beigefügten Unterlagen betreffend die auf der Tagesordnung eingetragenen Punkte;

In Anbetracht des Umstands, dass die außergewöhnliche Covid-19-Gesundheitskrise, mit der Belgien derzeit kämpft, sowie die gegenwärtigen und künftigen Maßnahmen, die gegen die Verbreitung des Virus in der Bevölkerung ergriffen werden, die Arbeitsabläufe der öffentlichen Dienste und insbesondere der lokalen Behörden beeinträchtigen;

In Anbetracht der Tatsache, dass Artikel 6 des Königlichen Erlasses Nr. 4 vom 9. April 2020, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. April 2020 zur Verlängerung der Maßnahmen, die mit dem Königlichen Erlass Nr. 4 vom 9. April 2020 über verschiedene Bestimmungen zum Miteigentum und zum Gesellschafts- und Vereinsrecht im Rahmen der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie eingeführt wurden, bis zum 30. Juni 2020 einschließlich die Möglichkeit regelt, die Generalversammlung einer Gesellschaft oder Vereinigung ohne physische Anwesenheit der Mitglieder mittels oder ohne Bevollmächtigung von Mandatsträgern oder in begrenzter physischer Anwesenheit der Mitglieder mittels Bevollmächtigung von Mandatsträgern abzuhalten;

In Anbetracht der Tatsache, dass der Erlass der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 über die Abhaltung der Versammlungen der Organe der Interkommunalen, Gesellschaften mit einer bedeutenden lokalen öffentlichen Beteiligung, Vereinigungen von öffentlichen Behörden nach Artikel 118 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Rechts, kommunalen oder provinziellen VoG, autonomen Gemeinde- bzw. Provinzialregionen, Projektvereinigungen oder sonstigen überlokalen Einrichtungen, die die Form einer Gesellschaft oder Vereinigung genommen haben, allen überlokalen Organen dieselben Möglichkeiten einräumt, ihre Generalversammlungen und die Sitzungen ihrer Kollegialverwaltungsorgane abzuhalten, ob sie in den Anwendungsbereich des Königlichen Erlasses Nr. 4 fallen oder nicht;

Aufgrund des Dekretes der Wallonischen Region vom 05.12.1996, abgeändert durch Dekret vom 04. Februar 1999, insbesondere Artikel 15;

Aufgrund der Artikel L1523-12 § 1, L1523-2, 8° und L1523-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST:**

1. Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen SPI vom Montag, dem 07. September 2020 eingetragenen Punkte zu geben, so wie diese in der Einberufung eingetragen sind:
  - a) Bildung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2019, umfassend:
    - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung;
    - Bilanzen pro Sektoren;
    - Geschäftsbericht und seine Anlage;
    - Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2019;
    - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen, für welche alle allgemeinen Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten.Mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
  - b) Bericht des Kommissars  
Mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
  - c) Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder  
Mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
  - d) Entlastung des Kommissars
  - e) Mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
  - f) Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls)  
Mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
  - g) Partnerschaft NOSHAQ IMMO/SPI – Gründung einer Gesellschaft LSP 1 AG  
Mit 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen und 0 Nein-Stimmen
2. Nicht physisch in der Generalversammlung vom 07. September 2020 vertreten zu sein und der SPI seinen Beschluss zu übermitteln, wobei die SPI diesem Umstand sowohl bei den Abstimmungen als auch bei der Berechnung der Anwesenheits- und Abstimmungsquoten gemäß Artikel 6 § 4 des Sondervollmächtererlasses der Wallonischen Regierung Nr. 32 vom 30. April 2020 Rechnung tragen wird.
3. Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Durchführung vorliegenden Beschlusses zu gewährleisten und eine beglaubigte Abschrift desselben am Gesellschaftssitz der SPI mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung zu hinterlegen.



## VERSCHIEDENES

### Verlängerung der Vereinbarung mit der Curitas S.A. bezüglich der Sammlung von häuslichen Textilabfällen in der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

Aufgrund von Artikel 21 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

Aufgrund der Maßnahmen 532, 533 und 535 des Wallonischen Abfallplans Horizont 2010;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 13. November 2003 über die Registrierung der Sammler und Transportunternehmer von anderen Abfällen als gefährlichen Abfällen;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 18. März 2004 zur Untersagung der Zuweisung bestimmter Abfälle in technische Vergrabungszentren;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 23. April 2009 zur Festlegung der Bewirtschaftungsmodalitäten für die Sammlung von Textilabfällen aus Haushalten;

Nach Durchsicht des Schreibens der Gesellschaft Curitas S.A. aus 1790 AFFLIGEM, Schaapschuur 2 vom 14.06.2020 (Referenz JV/185-2020 – AMEL), worin die Gesellschaft um den Abschluss einer Vereinbarung bezüglich der Sammlung von häuslichen Textilabfällen in der Gemeinde AMEL bittet;

In der Erwägung, dass sich zurzeit zwei Sammelcontainer der CURITAS S.A. auf dem Gelände des PROXY Delhaize in 4770 AMEL, An de Bareer 12 befinden, dass die diesbezügliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde AMEL und der CURITAS S.A. sich aber zu Ende neigt;

In der Erwägung, dass die von der CURITAS S.A. eingesammelten Textilien und Kleidungsstücke einem Wiederverwendungsprozess unterzogen werden;

Nach Durchsicht der Vereinbarung, bzw. der darin enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Zielsetzung der Gesellschaft, der praktischen Vorgehensweise bei der Einsammlung der Abfälle, der Sensibilisierungs- und Informationspolitik, der Weiterverarbeitung der eingesammelten Textilien, der Kontrollmechanismen und der Laufzeit der Vereinbarung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Schöffe für Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

### **BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1: Die Vereinbarung mit der Gesellschaft Curitas S.A bezüglich der Sammlung von häuslichen Textilabfällen in der Gemeinde AMEL wird genehmigt.

Artikel 2: Die Vereinbarung tritt am 01.07.2021 in Kraft und hat eine Laufzeit von 2 Jahren.

Artikel 3: Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses und drei Exemplare der Vereinbarung werden der Gesellschaft Caritas S.A. aus 1790 AFFLIGEM, Schaapschuur 2 zur weiteren Veranlassung übermittelt.

**Vereinbarung mit der VoG „Tierheim SCHOPPEN“ im Hinblick auf die Sterilisierung von streunenden Katzen**  
**DER GEMEINDERAT,**

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL im Aktionsjahr 2018/2019 am Aktionsplan der Wallonischen Region zur Sterilisierung streunender Katzen teilgenommen hat, wobei die Gemeinde finanzielle Mittel in Höhe von 1.000,00 € zur Verfügung stellte, die zu 50 % von der Wallonischen Region rückerstattet wurden;

In der Erwägung, dass die Gemeinde AMEL bei der Umsetzung des Aktionsplans erfolgreich mit der VoG „Tierheim SCHOPPEN“ aus 4770 SCHOPPEN, Außenborner Weg 2 zusammengearbeitet hat;

In der Erwägung, dass im Zuge der Aktion 15 streunende Katzen einer Sterilisierung bzw. Kastrierung unterzogen wurden;

In der Erwägung, dass die Wallonische Region das Aktionsprogramm zur Sterilisierung und Kastrierung von streunenden Katzen zurzeit nicht weiterführt;

In Anbetracht dessen, dass sich die Fortführung des Projekts empfiehlt, da es einen Beitrag leistet zur Eindämmung von Katzenkrankheiten, die für die Gesundheit von Mensch und Tier abträglich sind und zur Reduzierung der Population streunender und wild lebender Katzen;

In der Erwägung, dass in der 3. Anpassung des Haushaltsplans 2020 finanzielle Mittel in Höhe von 1.000,00 vorgesehen wurden;

In Anbetracht dessen, dass es sich im Hinblick auf die Durchführung des Projekts empfiehlt, weiterhin mit der VoG „Tierheim SCHOPPEN“ zusammen zu arbeiten;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Herrn S. WIESEMES, Wirtschaft, Umwelt, Tourismus, Urbanismus und Wohlbefinden der Tiere;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST EINSTIMMIG:**

Artikel 1: Die nachfolgende Vereinbarung zwischen der Gemeinde AMEL, vertreten durch den Herrn Bürgermeister und den Herrn Generaldirektor und der VoG „Tierheim SCHOPPEN“ aus 4770 SCHOPPEN, Außenborner Weg 2, vertreten durch Herrn Jens UELLEND AHL, zu genehmigen:

1. Die VoG „Tierheim SCHOPPEN“ verpflichtet sich
  - a) Darauf achten, dass es sich um eine streunende Katze handelt
  - b) Die betreffenden Tiere durch einen Tierarzt untersuchen zu lassen
  - c) Die Operation durch einen Tierarzt durchführen zu lassen
  - d) Sicherzustellen, dass die durchgeführte Operation erkennbar ist
  - e) Sicherzustellen, dass die operierten Tiere sich erholen

- f) Unheilbar kranke Tiere einschläfern zu lassen
- g) Die Rechnung innerhalb eines Monats nach der Operation an die Gemeinde zu senden
- h) Fangkäfige zur Verfügung zu stellen

2. Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich

- a) Einer Summe von insgesamt 1.000 € an die VoG „Tierheim SCHOPPEN“ zu überweisen, dies nach Vorweisen der Honorarkosten bzw. der Rechnungen für die Sterilisierung bzw. Kastrierung von streunenden Katzen
- b) Einen Bericht der Aktion zu erstellen

Artikel 2: Die Vereinbarung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und endet erst auf Widerruf.

Artikel 3: Der Bürgermeister und der Generaldirektor werden mit der Unterzeichnung der Vereinbarung beauftragt.

Artikel 4: Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses und drei Exemplare der Vereinbarung werden der VoG „Tierheim SCHOPPEN“ aus 4770 SCHOPPEN, Außenborner Weg 2 zur weiteren Veranlassung übermittelt.

#### **FRAGEN**

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet:

- Frage in Bezug auf den Fahrradweg Amel – St.Vith entlang der Regionalstraße
- Frage in Bezug auf die Errichtung eines Bürgersteigs „Auf Kahlert“ in Amel